

Antje Gruneberg

**Die Verantwortlichkeit
des Presseunternehmens für die
Veröffentlichung von Äußerungen Dritter**

Eine vergleichende Betrachtung des
bundesdeutschen und englischen Rechts



Pro Universitate Verlag im BWV

Die Verantwortlichkeit des Presseunternehmens für die
Veröffentlichung von Äußerungen Dritter

Antje Gruneberg

Die Verantwortlichkeit des Presseunternehmens für die Veröffentlichung von Äußerungen Dritter

Eine vergleichende Betrachtung des
bundesdeutschen und englischen Rechts



**Pro Universitate Verlag
im Berliner Wissenschafts-Verlag**

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8305-2892-0

© 2013 Pro Universitate Verlag im Berliner Wissenschafts-Verlag GmbH
Markgrafenstr. 12–14, 10969 Berlin
E-Mail: bwv@bwv-verlag.de, Internet: <http://www.bwv-verlag.de>
Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen,
der photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis

Erstes Kapitel: Allgemeines, Problemstellung und Ziel der Untersuchung	15
Teil 1: Die haftungsrechtliche Situation des Presseunternehmens	15
Teil 2: Ziel und Methode der Untersuchung	18
Teil 3: Gang der Darstellung	19
Zweites Kapitel: Systematische Einordnung der Rechtskreise und deren historische Bezüge	21
Teil 1: Systematische Einordnung des bundesdeutschen und des englischen Rechts	22
Teil 2: Charakteristika des heutigen englischen Deliktsrechts	23
I. Historische Herleitung der starken Fallgruppenorientierung	24
II. Typisierte Fallgruppen im englischen Deliktsrecht	25
III. Auswirkungen des zentralen Fallgruppenbezugs im englischen Deliktsrecht	26
Teil 3: Einfluss des Europarechts auf das deutsche und das englische Deliktsrecht	27
I. EMRK als Auslegungshilfe	27
II. Einfluss der Europäischen Grundrechte	29
Drittes Kapitel: Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen der Verantwortlichkeit für Äußerungen Dritter im bundesdeutschen Recht	31
Teil 1: Rekurs auf Grundrechte im Deliktsrecht	31
I. Grundrechte und ihr Einfluss auf die Auslegung deliktischer Haftungsnormen	32
II. Umfang des Einflusses von EMRK und Europäischer Grundrechtecharta	33
Teil 2: Grundrecht der Meinungs- und Pressefreiheit, Art. 5 Abs. 1 GG	35
I. Begriff und Entwicklung der Pressefreiheit als Teilgewährleistung der Meinungsfreiheit	35
II. Schutzbereich der Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit	36
1. Generelle Bedeutung in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	37
2. Freiheit des Äußerns und Verbreitens von Meinungen, Art. 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 GG	37
3. Berichterstattungs- und Pressefreiheit, Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG	38
a) Begriff der Presse	39
b) Insbesondere: Online-Dienste von Presseunternehmen	40
c) Inhaltliche und formale Freiheit der Berichterstattung	41
III. Verhältnis von Meinungs- zur Pressefreiheit	42

IV. Schranken der Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit	43
1. Allgemeine Gesetze, Gegendarstellungsrecht	43
2. Ehre	44
3. Wechselwirkung mit Art. 5 Abs. 1 GG	44
Teil 3: Allgemeines Persönlichkeitsrecht, Privatheitsschutz, Ehrschutz	46
I. Entwicklung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	46
II. Verhältnis zum einfachgesetzlichen Recht	47
1. Deliktische Grundlagen des Persönlichkeitssschutzes	48
2. Konkretisierung durch das Deliktsrecht	49
III. Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	50
1. Umfassender Persönlichkeitsschutz	50
2. Insbesondere: Das Recht am eigenen Wort und der Schutz der Ehre	51
IV. Schrankenbestimmungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	52
1. Abwägungskriterien	52
2. Abstufung des Persönlichkeitsschutzes, Sphärentheorie	53
3. Ehrschutz als wichtige Schrankenbestimmung	53
Teil 4: Zusammenfassung	54
Viertes Kapitel: Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen der Haftung für Äußerungen Dritter im Englischen Recht	55
Teil 1: Bedeutung der bürgerlichen Freiheitsrechte im englischen Deliktsrecht	55
I. Charakterisierung der bürgerlichen Freiheitsrechte	56
II. Inhaltliche Einflussnahme durch EMRK und HRA 1998	57
Teil 2: Äußerungs- und Pressefreiheit	60
I. Begriff	60
II. Schutzbereich der Äußerungs- und Pressefreiheit	62
1. Konkretisierung durch die Rechtsprechung des EGMR	62
a) Vorgaben des Art. 10 EMRK und Anwendung durch den EGMR	62
b) Bindung der englischen Gerichte	64
2. Übernahme dieser Rechtsprechung mit Inkrafttreten des HRA 1998	65
III. Schranken der Äußerungs- und Pressefreiheit	67
1. The Sunday Times v United Kingdom	68
2. Goodwin v United Kingdom	69
3. Recht der Ehrverletzung: Tolstoy Miloslavsky v United Kingdom/Morris and Steel v United Kingdom	69
Teil 3: Schutz der Persönlichkeit	71
I. Inhalt und Umfang des Persönlichkeitsrechtsschutzes	71
1. Rechtslage vor Inkrafttreten des HRA 1998	72
2. Rechtslage nach Inkrafttreten des HRA 1998	73
a) Privatheit der Information: Campell v MGN Ltd.	74
b) Reichweite der Privatheit: Douglas v Hello! Ltd.	75

II. Beschränkungen des Schutzes der Persönlichkeit	75
1. Gesetzliche Vorgaben	76
2. Beschränkungen durch die Gewichtung des Persönlichkeitsrechtsschutzes im Rahmen der Abwägung	76
a) Rechtslage bis Inkrafttreten des HRA 1998	76
b) Modifizierung der Abwägungsgrundsätze durch Art. 12(3) HRA 1998	78
Teil 4: Zusammenfassung	80
Fünftes Kapitel: Die deliktsrechtliche Verantwortlichkeit für Äußerungen Dritter im Bundesdeutschen Recht	81
Teil 1: Deliktsrechtliche Haftungsvoraussetzungen	81
I. Rechtswidrigkeit der Äußerung des Dritten	82
1. Relevanz der Einordnung der Äußerung als Tatsache oder Meinung	82
a) Abgrenzungskriterien	83
b) Ermittlung des Aussagegehalts der Äußerung	84
(1) Gesamtdarstellung der Äußerung	84
(2) Verweis auf Äußerungen außerhalb des Pressebeitrags	85
(3) Mehrdeutige Äußerungen – Variantenlehre und Stolpe-Entscheidung des BGH	86
c) Sonderfall: „Privilegierte“ Äußerungen	87
d) Folge der Einordnung für die Bewertung der Rechtswidrigkeit der Äußerung	87
2. Bewertungskriterien für die Rechtswidrigkeit der Äußerung	88
a) Beeinträchtigung immaterieller persönlichkeitsrechtlicher Interessen des Betroffenen	89
(1) Kritisierung des Betroffenen	89
(2) Äußerungen, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen	91
(3) Beleidigung und Verleumdung des Betroffenen	91
b) Beeinträchtigung materiellrechtlicher Interessen des Betroffenen	93
(1) Wettbewerbsrelevante Äußerungen	93
(2) Kreditgefährdung und Beeinträchtigung des Unternehmenspersönlichkeitsrechts	95
(3) Beeinträchtigung des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs	96
c) Kreditgefährdung und vorsätzlich sittenwidrige Schädigung des Betroffenen	96
II. Zurechnung der rechtswidrigen Äußerung des Dritten	97
1. Behaupten	98
2. Verbreiten	98
3. Sich-Zu-Eigen-Machen der Äußerung des Dritten	99
a) Äußerungen Dritter in Printmedien, insbesondere Interviewäußerungen	100
(1) Bisheriger Meinungsstand	100
(2) Die Entscheidung des BGH im Fall Markwort	101
(3) Stellungnahme	101
b) Äußerungen Dritter in Rundfunk und Fernsehen	102
III. Verschulden des Presseunternehmens	103

1. Vorsätzliches Handeln des Presseunternehmens	103
2. Fahrlässigkeitsvorwurf: Verletzung von Sorgfaltspflichten	103
a) Vorgaben der Landespressegesetze	104
b) Standesrechtliche Sorgfaltspflichten	104
c) Konkretisierung durch die Rechtsprechung	105
3. Sorgfaltspflichten der Funktionsträger im Presseunternehmen	106
a) Verleger und Herausgeber	106
b) Redakteur	107
c) Technischer Verbreiter	107
IV. Zusammenfassung	109
Teil 2: Äußerungen Dritter in der „elektronischen Presse“	110
I. Rechtliche Einordnung der elektronischen Presse	110
1. Begriff	110
2. Rechtsgrundlagen	111
a) Landespressegesetze (LPG)	112
b) Rundfunkbegriff des RStV	112
c) Gesetzeslage seit dem 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 18. Dezember 2008	114
d) Telemediengesetz (TMG)	114
II. Auslegung der Äußerung in elektronischen Pressebeiträgen	115
1. Technikbedingte Grenzen der Darstellung und deren Bedeutung für die Auslegung	116
2. Verlinkung von Inhalten	117
III. Zurechnung und Verschuldensmaßstab bei elektronischen Pressebeiträgen	118
1. Modifikation allgemeiner Zurechnungskriterien über § 7 TMG?	118
a) Informationsbegriff des TMG	118
b) Relevanz der Unterscheidung für Äußerungen Dritter in der elektronischen Presse	119
2. Verschuldensmaßstab bei elektronischen Pressebeiträgen	120
a) Sorgfaltspflichten nach § 54 Abs. 2 RStV	120
(1) Journalistisch-redaktionell gestaltetes Angebot	121
(2) Konkrete Sorgfaltsanforderungen	121
b) Auswirkungen auf die Bewertung von Äußerungen Dritter	122
IV. Zusammenfassung	123
Teil 3: Deliktsrechtliche Haftungsfolgen	125
I. Anknüpfungspunkt: Die Tathandlung des Behauptens oder Verbreitens	125
II. Die Ansprüche des Betroffenen	126
1. Der Anspruch auf Unterlassung	126
a) Unterlassungsanspruch vor Veröffentlichung	126
b) Unterlassungsanspruch nach Veröffentlichung	127
2. Der Widerrufs- bzw. Richtigstellungsanspruch	128
3. Das Recht auf Gegendarstellung	129
4. Ersatz materieller und immaterieller Schäden	131

III. Die Anspruchsverpflichteten innerhalb des Presseunternehmens	133
1. Anspruchsadressaten innerhalb des Presseunternehmens	134
a) Der Verleger	134
b) Weitere Anspruchsverpflichtete	134
2. Besonderheiten bei der Inanspruchnahme auf Unterlassung und Gegendarstellung	135
a) Der zur Unterlassung Verpflichtete bei journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten in Telemedien	135
b) Der Anspruchsverpflichtete des Gegendarstellungsanspruchs	137
IV. Zusammenfassung	137
Teil 4: Zusammenfassung der Untersuchung zum bundesdeutschen Recht	139
Sechstes Kapitel: Die Haftung für Äußerungen Dritter im Englischen Recht	141
Teil 1: Deliktsrechtlich relevante Fallgruppen für die Untersuchung	141
I. Defamation	143
1. Entwicklung und Rechtsgrundlagen	143
2. Klage aus defamation	144
II. Malicious Falsehood	145
III. Breach of Confidence	146
Teil 2: Deliktsrechtliche Haftungsvoraussetzungen: Die Veröffentlichung der rechtsverletzenden Äußerung	147
I. Defamation	147
1. Begriff der diffamierenden Äußerung	147
2. Ermittlung des Bedeutungsgehalts der Äußerung	149
3. Andeutungen und Bedeutungsvarianten	151
4. Aktuelle Entwicklungen im Defamation Act 2013	152
II. Malicious Falsehood	152
III. Breach of Confidence	153
IV. Zurechnung der rechtsverletzenden Äußerung des Dritten	154
1. Begriff des Veröffentlichers	155
2. Entfallen der Zurechnung nach Sec. 1(1) Defamation Act 1996	155
3. Aktuelle Rechtsentwicklung	156
V. Zusammenfassung	157
Teil 3: Haftungsvoraussetzungen: Die Rechtswidrigkeit der Äußerung des Dritten	158
I. Rechtfertigung der Äußerung des Dritten in Ehrverletzungsfällen	159
1. Wahrheit der Äußerung des Dritten	159
a) Voraussetzungen	160
(1) Kriterien der Unterscheidung von Meinung und Tatsache	160
(2) Die Äußerung enthält zwei oder mehr Aussagegehalte	161
(3) Wiederholungsregel (repetition rule)	162

(4) Nachweis des Wahrheitsgehalts	162
b) Aktuelle Rechtsentwicklung	163
2. Kommentierung eines Sachverhalts	163
a) Voraussetzungen	163
(1) Kommentierung eines Sachverhalt von öffentlichem Interesse	164
(2) ausreichend (wahre) Tatsachengrundlage	164
(3) Ehrlicherweise und ohne Vorsatz, den Betroffenen zu diffamieren	165
b) Besonderheiten bei der Veröffentlichung von Äußerungen Dritter	166
c) Aktuelle Rechtsentwicklung	167
3. Privilegierte Äußerungen	168
a) Fallgruppe des absolute privilege	169
b) Fallgruppe des qualified privilege	169
c) Ausnahme: bestimmte Arten der Berichterstattung	170
d) Aktuelle Rechtsentwicklung	171
4. Verantwortliche Berichterstattung über Sachverhalte von öffentlichem Interesse (responsible publication on matter of public interest)	171
a) Das Reynolds-Privileg – Reynolds v Times Newspaper	172
(1) Sachverhalt	172
(2) Entscheidung des House of Lords	172
b) Die Erweiterung des Anwendungsbereichs durch Jameel v Wall Street Journal	173
(1) Sachverhalt	173
(2) Entscheidung des House of Lords	174
(3) Auswirkungen der Entscheidung	174
c) Der Einfluss der Entscheidung Flood v Times Newspapers	175
d) Anwendbarkeit der Grundsätze auf die Veröffentlichung von Äußerungen Dritter	176
e) Aktuelle Rechtsentwicklung	177
II. Malicious Falsehood	177
III. Breach of Confidence	178
IV. Zusammenfassung	179
Teil 4: Äußerungen Dritter in der elektronischen Presse	180
I. Problemstellung	180
II. Ermittlung des Bedeutungsgehalts einer Äußerung im Internet	181
III. Einordnung der Veröffentlichungsform und die Zurechnung der Äußerung des Dritten	181
1. Unterscheidung zwischen libel und slander	182
2. Zurechnung der Äußerung des Dritten	182
a) Grundsatz: die Brunswick-Regel	182
b) Anwendbarkeit auf Veröffentlichungen im Internet	183
(1) Bewertung durch den EGMR	184
(2) Antwort des Gesetzgebers: Einführung einer Einmalveröffentlichungsregel	184

c) Ausnahmen von der Zurechnung	185
(1) Die Electronic Commerce Regulations 2002	185
(2) Lord Lester's Regelungsvorschlag	186
IV Zusammenfassung	187
Teil 5: Deliktsrechtliche Haftungsfolgen	188
I. Ansprüche des Betroffenen	188
1. Unterlassungsanspruch	188
a) Einstweilige Untersagung der Veröffentlichung	189
b) „Super injunctions“ in Fällen der Veröffentlichung vertraulicher Informationen	189
2. Schadensersatz	191
a) Arten von Schadensersatz	191
b) Besonderheiten in der Klage aus defamation	192
(1) Anforderungen an den Schadensnachweis	192
(2) Schadenszurechnung	193
(3) Aktuelle Rechtsentwicklung	194
3. Offer of Amends	195
II. Zusammenfassung	197
Teil 6: Zusammenfassung der Untersuchung zum englischen Recht	198
Siebentes Kapitel: Thesen und Stellungnahme	200
Teil 1: Thesen	200
I. Dogmatische Grundlagen der Verantwortlichkeit des Presseunternehmens für die Veröffentlichung von Äußerungen Dritter	200
II. Voraussetzungen und Grenzen der deliktsrechtlichen Haftung	202
1. Vergleich der Voraussetzungen der Verantwortlichkeit des Presseunternehmens	202
2. Die Begrenzung der Verantwortlichkeit des Presseunternehmens – Vergleich der Gewichtung des Veröffentlichungsinteresses	203
3. Die Gewichtung des Veröffentlichungsinteresses bei Internetpublikationen des Presseunternehmens	204
4. Die aus der deliktsrechtlichen Haftung für das Presseunternehmen erwachsenden Rechtsfolgen	205
III. Die prozessualen Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten	206
1. Die Regelung der Beweislastverteilung	206
2. Vergleich der Rechtsbehelfe im Klageverfahren	207
Teil 2: Stellungnahme	208

Abkürzungsverzeichnis

A.C.	Law Reports (Appeal Cases)	EU	Europäische Union
Abs.	Absatz/Absätze	EuGH	Europäischer Gerichtshof
AfP	Archiv für Presserecht – Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht	EUV	EU-Vertrag in der Fassung von Lissabon
All E.R.	All England Law Reports	EWCA	Court of Appeal (Civil Division)
Az.	Aktenzeichen	Civ	England & Wales High Court
Bd.	Band	EWHC	
Beschl.	Beschluss	f.	Folgend
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	F.S.R.	Fleet Street Reports
BGH	Bundesgerichtshof	ff.	fortfolgende
BlnPrG	Berliner Pressegesetz	FS	Festschrift
BPRG	Bremer Pressegesetz	GG	Grundgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht	GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz	GRUR-RR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht - Rechtsprechungsreport
bzw.	beziehungsweise	HLR	Harvard Law Review
Ch.	Chapter	HRA	Human Rights Act
CJQ	Civil Justice Quarterly	Hrsg.	Herausgeber
Comms.L	Communications Law	i.V.m.	in Verbindung mit
CPR	Civil Procedure Rules	JML	Journal of Media Law
E.H.R.L.R.	European Human Rights Law Review	JZ	Juristenzeitung
E.L.R.	Employment Law Reports	Kap.	Kapitel
E.M.L.R.	Entertainment and Media Law Reports	KB	Law Reports King's Bench
E.R.	English Reports	KUG	Kunsturhebergesetz
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte	Law & Phil	Law and Philosophy
EHRR	European Human Rights Report	LG	Landgericht
EMRK	Europäische Konvention für Menschenrechte	LMK	Kommentierte BGH-Rechtsprechung Lindenmaier-Möhring
Ent. L.R	Entertainment Law Review	LPG	Landespresseggesetz
Epd	Evangelischer Pressedienst	m.w.N.	Mit weiteren Nachweisen
		NJW	Neue Juristische Wochenschrift
		NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungsreport

NWPrG	Landespressegesetz NRW	Urt. UWG	Urteil Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb
O.J.L.S	Oxford Journal of Legal Studies		Vom
OLG	Oberlandesgericht	v.	Vom
P.L.	Public Law	VerlG	Verlagsgesetz
Q.B	Queens Bench	vgl.	vergleiche
QMJIP	Queen Mary Journal of Intellectual Property	Vol. ZaöRV	Volume Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
Rn.	Randnummer		
RStV	Rundfunkstaatsvertrag		
Rz.	Randzahl		
S.	Seite	ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
Sec.	Section		
sog.	sogenannte	ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
Teilurt.	Teilurteil		
TMG	Telemediengesetz	ZUM-RD	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
u.a.	unter anderem		
UrhG	Urhebergesetz		Rechtsprechungsdienst

Erstes Kapitel

Allgemeines, Problemstellung und Ziel der Untersuchung

Im Mittelpunkt der vorliegenden Untersuchung steht die Frage nach der Verantwortlichkeit des Presseunternehmens für die Veröffentlichung von Äußerungen Dritter im bundesdeutschen und im englischen Recht. In der Berichterstattung des Presseunternehmens können Äußerungen Dritter über Interviews, in denen diese Äußerungen in Form eines Gesprächsprotokolls in wörtlicher Rede wiedergegeben werden¹, sowie über Leserbriefe, Kommentare oder über von dem Dritten eigens verfasste Pressebeiträge von Bedeutung sein. Nachfolgend soll zunächst kurz die hinter dieser Frage stehende Konfliktsituation dargestellt werden. Anschließend werden das Ziel dieser Untersuchung und die Methode der Rechtsvergleichung beschrieben, die für die vorliegende Untersuchung gewählt wurde.

Teil 1

Die haftungsrechtliche Situation des Presseunternehmens

Grundsätzlich muss der Äußernde für den Inhalt seiner Äußerung und die in ihr enthaltene Wertung einstehen. Dies erscheint billig und interessengerecht, wenn man bedenkt, dass der Äußernde den Aussagegehalt und die Art und Weise, in der die Äußerung getätigt wird, steuern, wenn möglich sogar direkt beeinflussen kann. Anders verhält es sich mit demjenigen, der die Äußerung des Dritten „lediglich“ verbreitet. Er eröffnet einer größeren Öffentlichkeit den Zugang zu dieser Äußerung. Das Motiv, das ihn zur Verbreitung der Äußerung veranlasst, kann in der reinen Informationsweitergabe liegen. Die Veröffentlichung der Äußerung kann jedoch

¹ *Bölke*, Presserecht für Journalisten, S. 29.

auch dazu dienen, eine eigene Wertung zu kommunizieren. Vor diesem Hintergrund ist die Haftung des Presseunternehmens zu sehen, das Äußerungen Dritter veröffentlicht. Es stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang das Presseunternehmen verantwortlich ist, wenn die Äußerung des Dritten Rechtsgüter desjenigen beeinträchtigt, der von dieser Äußerung betroffen wird.

Beurteilt man diese Frage aus Sicht des Betroffenen, ist festzustellen, dass dieser für eine Differenzierung zwischen Behaupten und (schlichtem) Veröffentlichern der Äußerung keine Veranlassung sehen wird. Für ihn bedeutet es keinen Unterschied, ob die Äußerung von demjenigen herrührt, der sie veröffentlicht, oder ob sie von einem Dritten stammt. Vor allem wird er keine Veranlassung sehen, denjenigen, der eine Äußerung „lediglich“ verbreitet, haftungsrechtlich zu privilegieren. Vielmehr wird der Betroffene gerade ein besonderes Interesse daran haben, die Weiterverbreitung und damit die Kundgabe an einen größeren Kreis von Personen zu unterbinden, weil er darin im Zweifel eine viel stärkere Verletzung seiner Person und seiner Privatsphäre sehen wird als in einer Äußerung im kleineren Personenkreis.

Das Presseunternehmen hingegen hat sehr wohl ein Interesse daran, haftungsrechtlich eine Unterscheidung zwischen dem Behaupten der Äußerung und der „reinen“ Veröffentlichung zu treffen. Die Ursache hierfür liegt in der unterschiedlichen Motivationslage. Die tagesaktuelle Berichterstattung über Geschehnisse wird häufig nicht ohne die Veröffentlichung von Äußerungen Dritter auskommen. So hat das Presseunternehmen beispielsweise durch das Führen von „Meinungs-Interviews“², in denen der aktuelle Sachbezug zu einer Nachricht hergestellt wird, regelmäßig die Möglichkeit, Nachrichten und Informationen „erlebbar“ zu machen.

Die praktische Bedeutung dieses Konflikts ist hoch. So wurde die Verantwortlichkeit des Presseunternehmens für die Veröffentlichung von Interviewäußerungen in der Vergangenheit leidenschaftlich diskutiert. Anlässlich der Entscheidung des Hamburgischen Landgerichts und des Hanseatischen Oberlandesgerichts im „Fall Markwort“³ titelte Der Spiegel in seiner Online-Ausgabe vom 8. Mai 2008 sogar: „Pressefreiheit in Gefahr – Das Ende des Interviews?“⁴. Ähnlichen Diskussionsstoff bot die Wiedergabe einer Äußerung von Eva Herman im Hamburger Abendblatt, die diese in einer Pressekonferenz anlässlich einer Buchpräsentation von sich gab. Frau Herman sah sich hier falsch zitiert, was der BGH allerdings anders bewertete.⁵ Dass

² Zu dieser Einordnung siehe *Bracker*, Journalistisches Schreiben, Teil I, 1.4., Fachjournalist, S. 24.

³ LG Hamburg Urt.v. 22. Februar 2008, Az. 324 O 998/07; OLG Hamburg, ZUM-RD 2009, 18.

⁴ <http://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/pressefreiheit-in-gefahr-das-ende-des-interviews-a-552301.html> (zuletzt abgerufen am 24.03.2013).

⁵ BGH NJW 2011, 3516.

sich der BGH innerhalb recht kurzer Zeit zweimal mit der Problematik der Berichterstattung über und der Wiedergabe von Äußerungen Dritter durch das Presseunternehmen beschäftigte, zeigt die praktische Relevanz des Themas.

Für die vorliegende Untersuchung bietet sich ein Vergleich mit der haftungsrechtlichen Situation im englischen Recht⁶ an. Die Gegenüberstellung von bundesdeutschem und englischem Recht ist besonders interessant, gilt doch England – selbst in der juristischen Literatur – verbreitet als „Mutterland der Pressefreiheit“⁷. Dies legt nahe, dass bei der Lösung des Konflikts im englischen Recht die Interessen der Presseunternehmen tendenziell stärkere Berücksichtigung finden werden.

Der Begriff Presseunternehmen wurde für die vorliegende Untersuchung gewählt, da dieser die heute vorherrschende Unternehmensstruktur der Verlagshäuser zum Ausdruck bringt. Zudem hat dieser Begriff Eingang in die juristische Literatur gefunden.⁸ Begrifflich ist zwischen dem Presseunternehmen und dem Verleger⁹ eines Druckwerkes zu unterscheiden, da hier eine personelle Verschiedenheit bestehen kann. Insbesondere muss der Verleger eines Druckwerkes nicht zugleich auch der Eigentümer des Presseunternehmens sein.¹⁰

⁶ Diese Bezeichnung wird im Folgenden für das in England und Wales geltende Recht gewählt.

⁷ *Löffler/Ricker*, Handbuch des Presserechts 4. Kap. Rn. 13; *Theusinger*, ZRP 2001, 529.

⁸ Siehe beispielsweise *Doehring (Mitarb.)*, Pressefreiheit und innere Struktur von Presseunternehmen in westlichen Demokratien, Berlin 1974; die Terminologie in den Landespressegesetzen: § 5 BPRG oder BVerfG NJW-RR 2007, 1684.

⁹ Der Begriff des Verlegers wird nachfolgend als Sammelbegriff für Verleger und Hersteller verwendet.

¹⁰ Diese Unterscheidung trifft auch *Doehring (Mitarb.)*, Pressefreiheit und innere Struktur von Presseunternehmen in westlichen Demokratien, S. 19; so befanden sich bereits in den 70er Jahren in England ein Großteil der Zeitungen im Besitz von Aktiengesellschaften, siehe *Fischer/Molenveld/Petzke/Wolter*, Innere Pressefreiheit in Europa, S. 45.

Teil 2

Ziel und Methode der Untersuchung

Die sich aus der oben dargestellten Interessenlage ergebende haftungsrechtliche Konfliktsituation gilt es nachfolgend zu untersuchen. Deren rechtliche Bewertung beeinflusst unmittelbar die Handlungsspielräume des Presseunternehmens, dessen Tätigkeit in der Verbreitung von Informationen und der Berichterstattung liegt. Von Interesse ist dabei nicht nur die Lösung, die das nationale Recht bietet. Ein Vergleich mit dem englischen Recht ermöglicht es, diese Lösung in einen größeren Kontext zu stellen und zu bewerten. Dabei wird entscheidend sein, ob das bundesdeutsche und das englische Recht ähnliche Lösungsansätze finden. Zu diskutieren sind sicherlich auch die Vor- und Nachteile der gewählten Lösungsansätze. Vermögen diese den bestehenden Konflikt interessengerecht zu lösen? Erscheint es praktikabel, diejenigen Regelungsmechanismen, die den Konflikt aus Sicht der Beteiligten zufriedenstellend lösen, herauszugreifen und auf diesen aufbauend ein neues haftungsrechtliches System zu schaffen?

Die Methode der Rechtsvergleichung, die für die vorliegende Untersuchung gewählt wird, orientiert sich an der Dogmatik der zu untersuchenden Rechtsordnungen. Dabei wurde ein konkret fallspezifischer Ansatz gewählt. Dies erscheint zulässig, da „die richtige Methode [der Rechtsvergleichung] auch heute noch weithin selbst erst durch versuchsweises Herantasten in jedem einzelnen Fall herausgefunden werden [muss]“¹¹. Aufgrund der sehr unterschiedlichen dogmatischen Ansätze des bundesdeutschen und englischen Rechts ist eine Aufteilung der Untersuchung nach Länderberichten angezeigt. Nachfolgend werden daher beide Rechtsordnungen in einzelnen, in sich abgeschlossenen Länderberichten abgehandelt, wobei der einzelne Länderbericht aus Gründen der Übersichtlichkeit jeweils in mehrere Kapitel aufgeteilt wird. Abschließend werden die entstandenen Gesamtdarstellungen miteinander verglichen und ausgewertet. Diese Methode hat sich, da vorliegend eine konkrete rechtliche Fragestellung untersucht wird, als die zielführende erwiesen.¹²

¹¹ Zweigert/Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 32.

¹² So auch der Vorschlag von Ebert, Rechtsvergleichung, S. 145.

Die Rechtsquellen, auf die für die Untersuchung des englischen Rechts zurückgegriffen werden, sind in erster Linie das geltende Richterrecht. Hinzu kommen systematische Darstellungen des englischen Deliktsrechts sowie der relevanten Teilbereiche. Von Bedeutung sind daneben Gesetzeskommentierungen durch den Gesetzgeber sowie Dokumente aus dem Gesetzgebungsverfahren. Für die Untersuchung schließlich herangezogen wurden akademische Aufsätze und Monographien.

Teil 3

Gang der Darstellung

Im folgenden Kapitel wird zunächst eine systematische Einordnung der zu untersuchenden Rechtskreise erfolgen. In gebotem Umfang wird dabei auch auf die historische Entwicklung des englischen Rechts einzugehen sein, da die nachfolgende Untersuchung nicht ohne diese Bezüge auskommen kann. Daran schließen sich die jeweiligen Länderberichte an, wobei zum Zwecke der Darstellung thematisch zunächst die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen der Verantwortlichkeit des Presseunternehmens (Drittes und Viertes Kapitel) dargestellt werden. Im Mittelpunkt stehen die durch das Verfassungsrecht vorgegebenen Abwägungsparameter für die aufeinander treffenden widerstreitenden Interessen bei der Wortberichterstattung. Von dieser Konfliktlage betroffen sind einerseits die Äußerungs- bzw. Meinungsfreiheit, andererseits der Schutz der Persönlichkeit und der Privatsphäre. Ausgehend von einer Betrachtung der Abwägungsvorgaben des europäischen Gesetzgebers werden die nationalen Rahmenbedingungen untersucht und dargestellt. Sodann wird die deliktische Rechtslage untersucht (Fünftes und Sechstes Kapitel). Besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Darstellung der konkreten Zurechnungssituation, die sich bei der Veröffentlichung von Äußerungen Dritter durch Presseunternehmen stellt. Um die Rahmenbedingungen der Haftung des Presseunternehmens vollständig erfassen zu können, kann die Darstellung nicht bei der Betrachtung der konkreten Lösung der Zurechnungsfrage verbleiben. Vielmehr müssen sowohl die inhaltlichen Voraussetzungen als auch die Rechtsfolgen und die Möglichkeiten der prozessualen Durchsetzung von Ansprüchen gegen Presseunternehmen untersucht werden. Abschließend erfolgen die rechtsvergleichende Betrachtung und der Vergleich, auf welche Weise die Haftung des Presseunternehmens für Äußerungen Dritter in den untersuchten Rechtsordnungen gelöst wird (Siebentes Kapitel).

Thematisch lediglich am Rande relevant sind Sachbereiche, die die Haftung des Presseunternehmens für die Veröffentlichung von Äußerungen Dritter inhaltlich

mitbestimmen, gleichwohl aber in der rechtspraktischen Auseinandersetzung im Hintergrund stehen. Hierzu zählen wettbewerbsrechtliche und strafrechtliche Haftungsnormen. Diese werden in der Untersuchung angesprochen, einer vertieften rechtsvergleichenden Bewertung jedoch nicht unterzogen. Hier nicht näher erörtert werden können Fragen der Verletzung von Urheberrechten durch die Veröffentlichung von Äußerungen Dritter sowie die besondere haftungsrechtliche Problematik der Persönlichkeitsrechtsverletzung durch die Bildberichterstattung.

Zweites Kapitel

Systematische Einordnung der Rechtskreise und deren historische Bezüge

Der vergleichenden Untersuchung des bundesdeutschen und des englischen Rechts soll zunächst eine kurze systematische Einordnung in die bestehenden Rechtskreise vorangestellt werden. Dies ermöglicht es, die verschiedenen Charakteristika der zu vergleichenden Rechtsordnungen herauszuarbeiten. Diese Charakteristika können dann im Rahmen der Länderberichte (Drittes bis Sechstes Kapitel) als bekannt vorausgesetzt werden. Da das englische Recht viel stärker als das bundesdeutsche Recht durch richterrechtlich entwickelte Rechtsinstitute geprägt ist, erscheint es für die Untersuchung erforderlich, eine kurze historische Einordnung vorzunehmen. Diese wird sich jedoch im Wesentlichen auf den Untersuchungsgegenstand, das englische Deliktsrecht, beschränken. Für die Darstellung des bundesdeutschen Rechts erübrigt sich ein genereller historischer Abriss, da das heutige bundesdeutsche Deliktsrecht im Wesentlichen ohne Rückgriff auf die jahrhundertelange Rechtsentwicklung untersucht werden kann. Der historische Bezug wird daher innerhalb der Länderberichte an entsprechender Stelle hergestellt.

Sodann soll das bundesdeutsche und das englische Recht in den europäischen Kontext gestellt werden. Von Interesse ist hier eine allgemeine Einordnung, die es in den nachfolgenden Länderberichten erleichtern soll, den Einfluss des europäischen Rechts auf die nationalen Rechtsordnungen herauszuarbeiten.